



**GEMEINDE
CHURWALDEN**

Reglement über die Benützung der Liegen- schaften

Reglement über die Benützung der Liegenschaften der Gemeinde Churwalden (Benützerreglement)

Gestützt auf Art. 48, lit. 4 der Gemeindeverfassung erlässt der Gemeindevorstand folgendes Reglement:

I. Allgemeines

Art. 1

Dieses Reglement regelt die Benützung der Liegenschaften, Räumlichkeiten und Anlagen der Gemeinde Churwalden durch Dritte.

Zweck

Art. 2

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Reglementes nicht etwas anderes ergibt.

Gleichstellung der Geschlechter

Art. 3

¹Anlagen und Einrichtungen, welche in erster Linie dem Schulunterricht dienen, stehen während der Unterrichtszeit in erster Priorität der Schule zur Verfügung.

Anlagen für den Schulbetrieb und Andere

²Für sämtliche Anlagen haben die Bedürfnisse der Gemeinde in jedem Fall Vorrang.

³Soweit es sich mit den Bedürfnissen der Schule und dem übrigen Betrieb der Gemeinde vereinbaren lässt, können die Anlagen durch die Gemeindeverwaltung auch anderen Benützern, insbesondere den Dorfvereinen, zugänglich gemacht werden.

Art. 4

¹Die Gemeindeverwaltung ist zuständig für die Erteilung von einmaligen oder von Dauerbewilligungen. Ortsansässige Interessenten erhalten bei der Zuteilung den Vorrang.

Bewilligungs-erteilung

²In der Regel werden Bewilligungen für die Turnhallen nur an Vereine oder ähnliche Organisationen sowie für Veranstaltungen im öffentlichen Interesse erteilt.

³Vereinen oder Organisationen, welche die Turnhallen oder den Gemeindesaal dauernd nutzen wollen, wird eine Bewilligung in der Regel erteilt, wenn sie mindestens 8 Aktivmitglieder aufweisen.

⁴Einzelpersonen werden grundsätzlich keine Bewilligungen erteilt. In besonderen Fällen kann die Geschäftsleitung Ausnahmen gestatten.

⁵Der Schulleiter ist zuständig für die Bewilligung und Gebührenfestsetzung bezüglich der Benützung von Schulzimmern und Schulküche.

Art. 5

Gesuche für die einmalige Benützung von Räumen und Anlagen sind schriftlich mittels Antragsformular und mindestens 2 Wochen im Voraus der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Einmalige Bewilligungen

Art. 6

¹Die Bewilligung für die regelmässige Benützung von Räumlichkeiten und Anlagen wird normalerweise für die Dauer eines Schuljahres zugesichert. Sie wird stillschweigend für ein weiteres Jahr verlängert, wenn von keiner Seite eine Änderung verlangt wird.

Regelmässig Bewilligungen

²Gesuche für die regelmässige Benützung von Räumlichkeiten und Anlagen sind mittels Antragsformular schriftlich und spätestens bis Ende Juni, an die Gemeindeverwaltung einzureichen.

³Die Gemeindeverwaltung erstellt einen Belegungsplan.

Art. 7

¹Bei besonderen Anlässen, Reparaturen usw. kann Inhabern von Dauerbewilligungen die Benützung der zugeteilten Räume oder Anlagen untersagt werden. Nach Möglichkeit werden diese rechtzeitig durch die Gemeindeverwaltung verständigt.

Spezialfälle

²Inhaber von Dauerbewilligungen informieren den Hauswart und die Gemeinde, wenn Räumlichkeiten längere Zeit nicht benützt werden.

Art. 8

¹Die Benutzer sind verpflichtet, die Anlagen sorgfältig zu nutzen und diese nach Gebrauch ordentlich und sauber zurückzulassen. Der zuständige Hauswart kann die erforderlichen Weisungen erteilen.

Ordnung und
Sorgfalt, Rauchen

²In sämtlichen Schulräumen, Turnhallen und Korridore, welche solche erschliessen, sowie in allen übrigen Lokalitäten gilt ein Rauchverbot.

Art. 9

¹Festgestellte Mängel und Schäden sind von den Benützern unverzüglich dem Hauswart zu melden.

Mängel, Schäden

²Reparatur- und Instandstellungsarbeiten dürfen nur durch das Bauamt vergeben werden.

Art. 10

¹Die zur Anlage gehörenden Geräte und Einrichtungen sind von den Benützern fachgerecht zu handhaben und nach Gebrauch an die dafür vorgesehenen Standorte zurückzubringen.

Gebrauch von
Geräten und
Einrichtungen

²Gerätschaften dürfen nur im Einverständnis mit dem Hauswart aus den Räumen entfernt werden.

Art. 11

¹Sofern ein Schaden nicht durch Mängel an der Anlage entstanden ist, haften die Benutzer während der Vorbereitungs- und Benützungszeit gemeinsam für Personen- und Sachschäden, sofern kein anderer Verursacher ermittelt werden kann.

Haftung,
Versicherung

²Die Benützungsbewilligung kann vom Vorliegen einer genügenden Versicherung oder Hinterlegung eines Depots abhängig gemacht werden.

Art. 12

¹Die Benutzer dürfen sich nur während den vereinbarten Zeiten in den zugewiesenen Räumen aufhalten.

Benützungszeiten

²Während den Ferien bleiben die Schulräumlichkeiten grundsätzlich geschlossen. Im Einvernehmen mit dem Hauswart können sie jedoch auch während den Ferien benützt werden. Auf die Haupt- und Zwischenreinigungen ist in jedem Fall Rücksicht zu nehmen.

³An Sonn- und Feiertagen sowie an deren Vorabenden dürfen die Anlagen in der Regel für regelmässige Übungen nicht benützt werden.

⁴Für besondere Anlässe ist eine entsprechende Erlaubnis durch die Bewilligungsinstanz erforderlich.

Art. 13

¹Die Schlüsselkontrolle obliegt grundsätzlich der Gemeindeverwaltung. In Ausnahmefällen kann auch der für die Liegenschaft zuständige Hauswart damit betraut werden.

Öffnen und
Schliessen

²Jeder Verein und jede Gruppierung, welche die Räumlichkeiten regelmässig, d.h. mindestens einmal pro Monat, benützt, erhält einen Schlüssel, welcher nur für die bewilligten Anlässe verwendet werden darf.

³Für die Schlüsselabgabe wird kein Depot erhoben, hingegen muss die verantwortliche Person den Empfang unterschriftlich bestätigen.

⁴Das Öffnen und Schliessen der Anlagen sowie das Bedienen und Regulieren von Hausinstallationen und festmontierten Apparaturen ist grundsätzlich Sache des Hauswartes oder seines Stellvertreters.

⁵Vereine und Organisationen mit Dauerbenützungsbewilligung sind selber für das Öffnen und Schliessen verantwortlich.

⁶Vor dem Verlassen der Lokalitäten hat der Verantwortliche zu kontrollieren, ob alle Geräte ausgeschaltet, die Lichter gelöscht sind usw. Nötigenfalls ist eine Grobreinigung durchzuführen.

⁷Der Hauswart führt Stichproben durch und meldet allfällige Beanstandungen dem Benutzer und der Geschäftsleitung.

Art. 14

¹Sofern die Anlagen frei sind, dürfen sie von den Benützern frühestens eine Viertelstunde vor Beginn der bewilligten Benützungszeit betreten werden. Sie müssen in der Regel um 22.00 Uhr verlassen werden.

Öffnungszeiten

²Bei öffentlichen und besonderen Veranstaltungen richtet sich die Öffnungszeit nach der Bewilligung der Gemeindeverwaltung.

³Jugendgruppen dürfen die Anlagen nur in Begleitung des verantwortlichen Leiters betreten. Dieser verlässt die entsprechende Anlage als Letzter.

Art. 15

Die Aussenanlagen, namentlich Schulhaus- und Sportplätze, stehen ausserhalb der Schulzeiten den ortsansässigen Jugendlichen grundsätzlich zur Verfügung. Über Sperre und Freigabe entscheidet der Hauswart oder das Bauamt.

Benützung der Aussenanlagen

Art. 16

Der Gemeindevorstand kann für einzelne Anlagen besondere Verhaltensregeln erlassen.

Besondere Verhaltensregeln

Art. 17

¹Bei der Vorbereitung von Veranstaltungen, welche im Gemeindesaal Churwalden oder im Mehrzweckgebäude Malix stattfinden, muss der zuständige Hauswart in der Regel anwesend sein und das Einrichten überwachen.

Unterhaltungsanlässe, Festbetrieb im Gemeindesaal und Mehrzweckgebäude

²Der Hauswart ist auch für die offizielle Übergabe der Lokalitäten, der Einrichtungen, des Mobiliars, der Gerätschaften, des Geschirrs und des Besteckes verantwortlich.

³Alle benützten Räume und namentlich die Toiletten, Duschen und das Office sind nach der Benützung durch den Veranstalter zu reinigen und in sauberem Zustand abzugeben. Dies gilt auch für Küchengeräte, Geschirr und Besteck. Für fehlendes oder defektes Material hat der Veranstalter Ersatz zu leisten.

Art. 18

Bei Inanspruchnahme des Hauswartes, welche über dessen Aufgaben im Pflichtenheft hinausgehen, kann eine spezielle Gebühr verlangt werden. Der Gemeindevorstand setzt die entsprechende Entschädigung des Hauswartes fest.

Ausserordentliche Leistung des Hauswartes

II. Spezielle Vorschriften für einzelne Anlagen**A. Schulanlagen****Art. 19**

Das Betreten der Turnhallen mit Strassenschuhen oder Schuhen mit markierender Sohle ist nicht gestattet. Ausgenommen davon sind öffentliche Veranstaltungen im Mehrzweckgebäude Malix.

Sportschuhe

Art. 20

¹Übungen und Spiele, welche die Anlagen und Einrichtungen gefährden oder beschädigen, sind generell verboten.

Handhabung der Geräte

²Die benützten Geräte sind fachgerecht zu behandeln und nach Gebrauch an die zugewiesenen Standorte zurückzubringen. Nichtrollbare Geräte sind beim Transport zu tragen. Geräte für geschlossene Anlagen dürfen im Freien nicht benützt werden.

³Zur Anlage gehörende technische Einrichtungen wie Lautsprecher, Ton- und Bildgeräte dürfen benützt werden. Vor Benützung ist die verantwortliche Person durch den Hauswart zu instruieren.

Art. 21

Der Schulleiter meldet der Gemeindeverwaltung nach Vorliegen der definitiven Stundenpläne die Zeiten, in welchen die Turnhalle, das Vereinszimmer oder allenfalls das Foyer für die Schule benötigt werden.

Meldepflicht der Schule

Änderungen der ordentlichen Belegungszeiten sind sofort nach Bekanntwerden der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

B. Mehrzweckgebäude Malix**Art. 22**

Das Aufstellen der mobilen Bühne hat unter Aufsicht des Hauswartes zu erfolgen. Die Bühne darf max. 2 Wochen vor der Aufführung aufgestellt werden. Der Hallenboden muss auf der Fläche unter der Bühne abgedeckt werden. Die Bühne soll, wenn immer möglich, an einem Samstag aufgestellt werden.

Aufstellen der
Bühne

C. Schützenhaus Churwalden**Art. 23**

Die Schützenstube im UG des ehem. Schützenhauses kann im Sommer gegen Gebühr gemietet werden. Für Reservationen und Benützung gelten die Bestimmungen gemäss Art. 5ff dieses Reglements, für die Gebühren ist Art. 24 massgebend.

Schützenhaus

III. Gebühren**Art. 24**

¹Die Gebühren für die Benützung von Mietobjekten betragen:

Benützungsgel-
bühen für
Mietobjekte

Mietobjekt	Mietdetail	Dauer	Gebühr
Gemeindesaal Churwalden	Halle mit Office	pro Tag	300.00
		Regelmässig	900.00
Gemeindesaal Churwalden	Halle ohne Office	pro Tag	250.00
		regelmässig	750.00
Turnhalle Churwalden	Turnhalle	pro Tag	100.00
		regelmässig	300.00
Zivilschutzanlage Churwalden	ZSA mit Dusche ZSA ohne Dusche	pro Tag und Person	12.00
		pro Tag und Person	10.00
Ratssaal Churwalden	Einzel links oder rechts	pro Tag	50.00
		regelmässig	150.00
Ratssaal Churwalden	links und rechts	pro Tag	100.00
		regelmässig	300.00
Schützenhaus Churwalden	Schützenhaus Untergeschoss	pro Tag	100.00
Mehrzweck- gebäude Malix	Halle mit Office	pro Tag	300.00
		regelmässig	900.00
Mehrzweck- gebäude Malix	Halle ohne Office	pro Tag	250.00
		regelmässig	750.00
Mehrzweck- gebäude Malix	Nur Turnhalle	pro Tag	100.00
		regelmässig	300.00
Mehrzweck- gebäude Malix	Theorieraum / Vereinszimmer	pro Tag	50.00
		regelmässig	150.00
Mehrzweck- gebäude Malix	Foyer / Office	pro Tag	100.00
		regelmässig	300.00
Feuerwehr Werkhof Malix	Theorieraum	pro Tag	50.00
		regelmässig	150.00

*zuzüglich einer Schlüssel-Kautiön von CHF 100.00

²Der Tarif für eine regelmässige Benützung gelangt bei Personen oder Gruppen zur Anwendung, welche das Mietobjekt mehrmals innerhalb von Tagen, Wochen oder Monaten nutzen.

Art. 25

¹Die Gebühren für die Benützung von Mietgegenständen betragen:

Mietgegenstand	Anzahl	Dauer	Gebühr	Pro zus. Tag
Festbankgarnitur (Tisch 60 cm breit)		pro Tag	5.00	0.00
Festbankgarnitur (Tisch 80 cm breit)		pro Tag	5.00	0.00
Partyzelt 12 x 6 x 2 m	1	für zwei Tage	100.00	25.00
Partyzelt 10 x 5 x 2 m	1	für zwei Tage	90.00	15.00
Partyzelt 6 x 3 x 2 m	1	für zwei Tage	50.00	10.00

Benützungsgel-
bühren für Miet-
gegenstände

²Zusätzlich zur Mietgebühr für die Partyzelte ist eine Kautions zu bezahlen, welche zurück-erstattet wird, wenn die Zelte einwandfrei zurückgegeben werden. Sie beträgt CHF 300.00 und unterliegt nicht der Abstufung gemäss Art. 27.

Art. 26

¹Für das Aufstellen eines gemieteten Partyzeltes muss ein Mitarbeiter des Werkdienstes anwesend sein.

Mitarbeit des
Werkdienstes

²Der Mieter muss für das Aufstellen des grossen und des mittleren Zeltes 4 Helfer und für das kleine Zelt 3 Helfer stellen.

³Für die Mitarbeit des Werkdienstes inkl. Transport innerhalb des Gemeindegebietes werden folgende Pauschalen verrechnet:

Pauschale für ein Zelt:

- Pauschale für das grosse Zelt	CHF 250.00
- Pauschale für das mittlere Zelt	CHF 225.00
- Pauschale für das kleine Zelt	CHF 200.00

Pauschale für mehrere Zelte:

- Pauschale für alle drei Zelte	CHF 325.00		
- Pauschale für das grosse Zelt und das mittlere Zelt	CHF 250.00	→ Zuschlag CHF 50.00	CHF 300.00
- Pauschale für das grosse Zelt und das kleine Zelt	CHF 250.00	→ Zuschlag CHF 25.00	CHF 275.00
- Pauschale für das mittlere Zelt und das kleine Zelt	CHF 225.00	→ Zuschlag CHF 25.00	CHF 250.00

⁴Für Transportkosten nach ausserhalb des Gemeindegebietes werden zusätzlich CHF 140.00/h in Rechnung gestellt.

⁵Pro Person, die seitens des Mieters weniger zur Verfügung gestellt wird, wird ein Zuschlag von CHF 250.00 verrechnet.

Art. 27

Zwischen einheimischen und auswärtigen Benutzergruppen wird folgende Abstufung für die Gebührenberechnung vorgenommen:

Ortsansässige Vereinigungen	Faktor	0
Ortsansässige Privatpersonen und Unternehmungen	Faktor	0.5
Nicht ortsansässige Vereinigungen	Faktor	1
Nicht ortsansässige Privatpersonen mit Liegenschaftseigentum in der Gemeinde	Faktor	1
Nicht ortsansässige Privatpersonen	Faktor	2
Ortsansässige kommerzielle Veranstalter	Faktor	2
Nicht ortsansässige kommerzielle Veranstalter	Faktor	3

Faktoren für die
Gebührenbe-
rechnung

IV. Schlussbestimmungen

Art. 28

Mit Inkrafttreten dieses Reglementes werden nachfolgende frühere Erlasse aufgehoben:

- Reglement über die Benützung von Schullokalen, der Turnhalle, des Gemeindesaals und des Clubhauses Giraboda durch Vereine und Private vom 21. Februar 2002.
- Benützerreglement für die Schulanlage Pazonja vom 13. Dezember 2006.

Aufhebung
bisherigen Rechts

Art. 29

Dieses Reglement tritt unmittelbar nach Erlass durch den Gemeindevorstand am 01.01.2015 in Kraft.

Inkrafttreten

Gemeindevorstand Churwalden

Ralf Kollegger
Gemeindepräsident

Otto Wallimann
Gemeindeschreiber